



# NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV

## Stellungnahme zum Bericht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 2020

Wie bereits in den vergangenen Jahren, dürfen wir auch heuer eine Stellungnahme zum Bericht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten abgeben. Der alljährliche Bericht der Kärntner Landesregierung ist eine wichtige Einrichtung, die dazu dient, dass sich die Politik mit der Lage und den Problemen der Volksgruppe auseinandersetzen muss. Der Bericht würde aber ohne Rückmeldung der Sicht der Betroffenen unvollständig bleiben.

Dankenswerterweise nimmt der diesjährige Bericht an mehreren Stellen Bezug auf die Stellungnahme der slowenischen Vertretungsorganisationen aus dem Vorjahr. Es ist anzuerkennen, dass die geäußerte Kritik offenkundig ernst genommen wird. Einiges, so etwa die im vorigen Jahr angeführte Liste der auch acht Jahre nach dem Ortstafelkompromiss noch immer fehlenden zweisprachigen Wegweiser in einigen Gemeinden, wurde aufgearbeitet und wurden im Frühjahr 2020 die meisten der fehlenden zweisprachigen Wegweiser aufgestellt, etwa in Horzach I/Horce I, in Mökriach/Mokrije oder in Gösselsdorf/Goselna vas. Einige Wegweiser fehlen jedoch nach wie vor.

1

Dieses Beispiel zeigt, dass die kritische Auseinandersetzung mit dem Bericht der Landesregierung sowohl notwendig als auch fruchtbringend ist. Möge auch den in diesem Jahr geäußerten Kritikpunkten das Schicksal beschieden sein, ernstgenommen bzw. am besten bis zum nächstjährigen Bericht positiv umgesetzt zu werden.

### **1. Zum Kapitel völkerrechtliche Verträge:**

Der Bericht führt als eine der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich die Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten an. Dabei wird berichtet, dass das Ministerkomitee bereits im Jahre 2017 Empfehlungen aussprach, nämlich in Richtung Ausbau des zweisprachigen Unterrichtes auf der Sekundarstufe, Erhöhung der Volksgruppenförderung allgemein sowie die Ermöglichung einer qualitativ entsprechenden medialen Versorgung der Volksgruppe durch entsprechende Finanzierung. Unerwähnt bleibt in diesem Zusammenhang bedauerlicherweise, dass seit dem Jahre 2017, als die Empfehlungen ausgesprochen wurden, die Republik Österreich auf diesem Gebiet vollständig untätig geblieben ist. Der Zustand ist in jeder Hinsicht gleich, wie er sich im Jahre 2017 darstellte, und es droht die peinliche Situation einzutreten, dass das Ministerkomitee anlässlich der nächsten Überprüfung feststellen wird müssen, dass Österreich die Empfehlungen ignorierte.

Auf den wichtigen Punkt Ausbau des zweisprachigen Unterrichtes auf der Sekundarstufe 1 wird weiter unten im Zusammenhang mit dem Bildungswesen eingegangen.

Was die Volksgruppenförderung allgemein betrifft, ist einmal mehr zu wiederholen, dass diese seit dem Jahre 1995 nominell (!) unverändert geblieben ist, angesichts der gestiegenen Wirtschaftskraft der Republik Österreich einerseits und der Teuerungsrate andererseits muss sogar von einer Halbierung der Volksgruppenförderung gesprochen werden. Für eines der reichsten Länder der Erde

kann man das nicht anders denn als Schande bezeichnen. Auch im Jubiläumsjahr 2020 scheint es offenbar nicht zu gelingen, die Volksgruppenförderung zu erhöhen. Daher sollte zumindest die zu erwartende „Abstimmungsspende“ so gestaltet sein, dass sie das 25-jährige Versäumnis der notwendigen Valorisierung der Volksgruppenförderung ausgleicht, danach wäre aber umgehend eine tatsächliche, den Bedürfnissen entsprechende und laufend valorisierte Adaptierung der Förderung vorzunehmen.

Was die Ermöglichung einer qualitativ entsprechenden medialen Versorgung der Volksgruppe betrifft, hat der ehemalige Staatssekretär Ostermayer schon vor Jahren davon gesprochen, es würde sich hierbei um „Peanuts“ handeln. Trotzdem war man bis heute nicht in der Lage, diese „Peanuts“ der Volksgruppe auch zukommen zu lassen. Eine qualitativ entsprechende mediale Versorgung der Volksgruppe ist für die Volksgruppe überlebensnotwendig, da sie keinen anderen öffentlichen Raum hat, um über ihre Situation und Probleme zu informieren, diskutieren und sich auch eine Meinung zu bilden. Wenn die Volksgruppe nicht in der Lage ist, die Redakteure ihrer einzigen Wochenzeitung dem Kollektivvertrag entsprechend zu entlohnen, dann kann auch kein den Bedürfnissen der Volksgruppe entsprechender Informationsfluss gewährleistet werden. Das Recht auf eigene Medien ist nicht zuletzt im Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages von Wien verankert, wobei wir dies nicht nur als ein liberales Recht, auf eigene Kosten Medien in eigener Sprache herauszugeben verstehen, sondern auch als eine Verpflichtung der Republik Österreich, aus den Mitteln der Presseförderung die entsprechende mediale Versorgung zu gewährleisten. Die Höhe der Presseförderung für die einzige slowenische Wochenzeitung ist skandalös, ebenso die Bedingungen für die Auszahlung der Presseförderung, welche hoch profitablen Medien zugutekommt, den Volkgruppenmedien jedoch nicht.

Der Bericht zitiert weiters die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Auch hier wird berichtet, das Ministerkomitee habe bereits im Jahre 2018 Empfehlungen zur Finanzierung von Zeitungen in Volkgruppensprachen sowie zur Förderung der Verwendung des Slowenischen im Bereich der Justiz und der Verwaltung herausgegeben. Was die Zeitungen betrifft, sei auf die obigen Ausführungen zum Rahmenübereinkommen verwiesen.

Hinsichtlich der Bereiche Justiz und Verwaltung ist ebenso zu betonen, dass sich seit dem Jahre 2018 keinerlei Änderung ergab und die Gefahr besteht, dass Österreich nach Abschluss des Berichtszeitraumes dem Ministerkomitee berichten wird müssen, dass es die Empfehlungen nicht ernst genommen hat.

Zur Amtssprache im Bereich der Verwaltung sei auf die Ausführungen weiter unten beim entsprechenden Kapitel verwiesen.

Die Justiz ist Bundessache. Da sich aber gerade im Bereich der geplanten Justizreform auch das Land Kärnten zu Wort meldete, sind dazu einige Ausführungen angebracht:

Offenbar besteht Bereitschaft seitens der zuständigen Behörden, die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache auch vor den Bezirksgerichten in Völkermarkt/Velikovec, Klagenfurt/Celovec und Villach/Beljak einzuführen. Im Gegenzug sollten allerdings die drei bestehenden Kleinstgerichte in Bleiburg/Pliberk, Bad Eisenkappel/Železna kapla und Ferlach/Borovlje aufgelöst werden. Es ist verständlich, dass aus lokalen und regionalen Interessen sich Vertreter der betroffenen Gemeinden gegen die Auflösung der Bezirksgerichte in ihren Ortschaften aussprechen. Dennoch muss betont werden, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der slowenischen Volksgruppe auf Verwendung ihrer Sprache vor Gerichten nicht von örtlichen Interessen von Lokalpolitikern abhängig sein darf. Die Frage, ob einzelne Bezirksgerichte zu schließen sind oder nicht, ist von der Frage, vor welchen Gerichten die slowenische Sprache als Gerichtssprache zugelassen sein muss, zu trennen. Aus Sicht einer Interessenspolitik der slowenischen Volksgruppe ist zu fordern, dass auf jeden Fall und unabhängig vom Schicksal der drei erwähnten Kleinstgerichte die slowenische

Sprache vor den Gerichten in Völkermarkt/Velikovec, Klagenfurt/Celovec und Villach/Beljak als Gerichtssprache zugelassen wird. Es ist nicht angebracht, nach dem Motto divide et impera in dieser Frage einzelne Volksgruppenvertreter gegeneinander auszuspielen, wenn einzelne Vertreter offenkundig Gemeindeinteressen im Blick haben, andere aber die Interessen der gesamten Volksgruppe. Vielmehr ist es Tatsache, dass das Gerichtsorganisationsgesetz 1959 – wenn man der späteren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgt – einen verfassungswidrigen Zustand etablierte, indem vor den damaligen Bezirksgerichten in Eberndorf/Dobrla vas, Völkermarkt/Velikovec und Rosegg/Rožek die slowenische Sprache nicht als Gerichtssprache zugelassen wurde. Dieser verfassungswidrige Zustand wurde im Jahre 2011 sogar durch die Novelle des Volksgruppengesetzes in dessen Anlage 2. II. B. in den Verfassungsrang gehoben. Das ändert aber nichts daran, dass, wie der Bericht richtig erwähnt, Österreich auch völkerrechtliche Verpflichtungen hat und zu Recht vom Ministerkomitee zur Charta darauf hingewiesen wurde, dass im justiziellen Bereich eine Reform notwendig wäre. Es ist auch im Vergleich zum Burgenland eine Ungleichbehandlung gegeben, in Kärnten wurde der in einer deutschnational aufgeladenen Stimmung geschaffene Zustand aus dem Jahre 1995 bis heute perpetuiert. Das Land Kärnten ist daher aufgerufen, sich auf Bundesebene aktiv dafür einzusetzen, dass vor den Gerichten in Klagenfurt/Celovec, Völkermarkt/Velikovec und Villach/Beljak die slowenische Sprache als Gerichtssprache zugelassen wird. Fachlicherseits, sowohl bei der Richterschaft als auch bei den Anwälten, gibt es diesbezüglich schon lange keinerlei Bedenken, es ist einzig die Politik, die hier noch tätig werden müsste.

Unabhängig davon ist auch in der Praxis der zweisprachigen Gerichtsbarkeit enormer Reformbedarf gegeben. Wenn zweisprachige Verfahren stattfinden, dauern diese regelmäßig um Monate länger als einsprachige Verfahren. Dies allerdings nicht aus Verschulden des Richters oder der Parteien, sondern weil regelmäßig der Revisor die Gebührennoten der beizuziehenden Dolmetscher und Dolmetscherinnen einer überkritischen Prüfung unterzieht und der Akt sich durch Monate beim Revisor befindet. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier eine gezielte Verzögerung zweisprachiger Verfahren stattfindet. Wäre es denn nicht möglich, eine Fotokopie des Aktes anzufertigen, damit sich der Revisor in Ruhe damit beschäftigen kann, ohne den Fortgang des Verfahrens zu verzögern? Es hat natürlich keine Partei ein Interesse an der Führung eines zweisprachigen Verfahrens, wenn sie weiß, dass das Verfahren sich deswegen ungebührlich und über allen Maßen hinaus verzögern wird. Es stellt sich auch die Frage, warum es im Rahmen der Justiz nicht angestelltes Personal gibt, welches ohne Beiziehung externer Dolmetscher für amtliche Übersetzungen in die deutsche bzw. slowenische Sprache sorgt, damit es zu keinen Verzögerungen des Verfahrens selbst kommt. Ein Verfahren in der Volksgruppensprache müsste grundsätzlich genauso schnell abgewickelt werden können wie ein Verfahren in deutscher Sprache.

Die Problematik des fehlenden zweisprachigen justiziellen Personals, von der Richterebene abwärts auf allen Ebenen, wird regelmäßig angesprochen. Es ist ein kleiner Lichtblick, dass im vergangenen Jahr ein zweisprachiger Bewerber für das Richteramt übernommen wurde. Alleine, dies ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Auch im justiziellen Bereich ist das Land Kärnten gefordert, auf Bundesebene vorstellig zu werden, damit die Versäumnisse auf diesem Gebiet abgebaut und die Rechte der slowenischen Volksgruppe gewahrt werden. Da die Fürsorge des Landes Kärnten alle Landesleuten gleichermaßen gilt - so heißt es in Art. 5 Abs. 2 zum Bekenntnis zur slowenischen Volksgruppe in der Kärntner Landesverfassung - ist das Land Kärnten dazu auch verpflichtet.

Der Bericht erwähnt die Empfehlung der Charta zum Schutz und zur Förderung der Volksgruppenangehörigen auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes. Auch diesbezüglich ist das Land Kärnten dringend zu ersuchen, insbesondere bei den Ländern Wien und Steiermark vorstellig zu werden. In Wien/Dunaj und Graz/Gradec hat sich eine zahlenmäßig beträchtliche slowenische Diaspora entwickelt, welche die Zahl der Volksgruppenangehörigen in so mancher Gemeinde des zweisprachigen Gebietes übersteigt. Diese Volksgruppenangehörigen haben genau so

ein Menschenrecht darauf, ihre ethnische Identität zu leben und sie weiterzugeben. Es fehlt allerdings an allem, vor allem aber an Angeboten und Möglichkeiten im Ausbildung- und Erziehungsbereich. Kärnten sollte für seine slowenischen Kärntner in Wien und in Garz entsprechend sorgen und darauf drängen, dass ein entsprechendes Kindergarten- und Schulangebot zur Verfügung gestellt wird.

Der Bericht ruft dankenswerterweise den Grundsatz der EU-Sprachpolitik in Erinnerung, wonach jeder Europäer neben seiner eigenen Sprache noch zwei weitere Sprachen beherrschen sollte. Dabei wird betont, dass gerade in der Pflichtschulzeit das Sprachenlernen gefördert werden sollte. In einem zweisprachigen Gebiet mit einem zweisprachigen Schulwesen ist es naheliegend, dass jeder Kärntner im zweisprachigen Gebiet beide Landessprachen, Deutsch und Slowenisch, beherrschen sollte, die Weltsprache Englisch kommt in der Schule dazu. Kärnten hätte damit vorbildhaft die Ziele der EU-Sprachpolitik verwirklicht. Dazu wäre es aber notwendig, dass 1958 kurzzeitig abgeschaffte System einer allgemeinen zweisprachigen Schulbildung im zweisprachigen Gebiet wieder einzuführen. Aus sprachplanerischer Sicht, wenn man sich dazu bekennt, die slowenische Volksgruppe in Kärnten erhalten zu wollen, führt daran kein Weg vorbei.

Im Bericht wird dankenswerterweise auch auf die Bestimmungen der Art. 21 und 22. der EU-Grundrechtecharta hingewiesen. Art. 21 enthält ein Diskriminierungsverbot für Angehörige nationaler Minderheiten, Art. 22 fordert die Gleichbehandlung ungeachtet der nationalen Herkunft. Beide Bestimmungen werden in Kärnten unter dem Blickwinkel der zweisprachigen Topographie und der slowenischen Amtssprache verletzt. In den Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan dürfen nur Bewohner bestimmter Ortschaften die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden, andere Gemeindebürger jedoch nicht. Dies ist eine eindeutige und durch nichts zu rechtfertigende Diskriminierung für Angehörige nationaler Minderheiten, weil ihnen ein Angebot, welches die Behörden grundsätzlich zur Verfügung stellen, vorenthalten wird. Dieses Angebot steht auch allen anderen EU-Bürgern zur Verfügung, weil eine Einschränkung unionswidrig wäre. Es ergibt sich daher, dass nur die Slowenen und Sloweninnen in Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan, welche in den falschen Ortschaften zuhause sind, ihre Sprache nicht als Amtssprache verwenden dürfen. Es ist eine klar grundrechtswidrige Bestimmung, allerdings ist unionsrechtlich die Diskriminierung der eigenen Bürger erlaubt. Es sollte allerdings Kärnten hier auf Bundesebene vorstellig werden, um die – verfassungsgesetzlich eingeführte! – Diskriminierung der slowenischsprachigen Bürger in Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan, welche in den falschen Ortschaften zu Hause sind, endlich zu beenden.

Ebenso herrscht ein unionswidriger Zustand im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung ungeachtet der nationalen Herkunft. Es gibt in Kärnten Ortschaften mit einem slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von unter 10 % im Jahre 2001, die zweisprachige Ortstafeln bekommen haben, weil der Durchschnitt der beiden Volkszählungen 1991 und 2001 über 10 % liegt. Es gibt in Kärnten andererseits Ortschaften mit über 50 % slowenischer Bevölkerung, die keine zweisprachige Ortsbezeichnung erhalten haben und die, verschärfend, aufgrund dessen nicht einmal die slowenische Amtssprache verwenden dürfen, weil sie in einem Ort zuhause sind, der weniger als 31 Einwohner hatte, ein Beispiel ist die Ortschaft Lanzendorf/Lancova in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan. Bei solchen Ortschaften wurden „aus Datenschutzgründen“ die Anteile slowenischer Bevölkerung nicht ausgewiesen und wurden sie deshalb generell bei der zweisprachigen Topographie nicht berücksichtigt. Derartige Beispiele gibt es Dutzende. Dies ist ein klarer Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung ungeachtet der nationalen Herkunft. Wenn es ein Recht auf zweisprachige topographische Bezeichnungen gibt, dann muss dieses Recht aufgrund gleicher Bedingungen für alle slowenischsprachige Gemeinschaften in Kärnten gelten. Die bestehende Rechtslage im Bezug auf zweisprachige Topographie steht zwar im Verfassungsrang, sie ist jedoch unionswidrig (und selbstverständlich auch völkerrechtswidrig, da sie Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien widerspricht) und wäre zumindest dahingehend anzupassen, dass eine nachvollziehbare Systematik eingeführt wird.

Im Bericht wird über die Initiative „minority safe pack“ berichtet. Es wäre vielleicht erwähnenswert, dass ein Vertreter unseres Bundeslandes, nämlich der Obmann des Rates der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev, Dr. Valentin Inzko, maßgeblich an der Einleitung dieser Initiative beteiligt war. Ebenso wäre es erwähnenswert, dass eine weitere EU-Bürgerinitiative aktuell betrieben wird, und zwar betreffend die EU-Kohäsionsfonds. Es wird gefordert, im Rahmen der Kohäsionsfonds die zusätzlichen Kosten von zweisprachigen Regionen für die Erhaltung deren Zweisprachigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Es ist eine Tatsache, dass zweisprachige Verwaltungen größere Kosten verursachen als einsprachige. Es ist dies aber ein immenser Beitrag zur kulturellen Vielfalt Europas. Es wäre wünschenswert, wenn sich das Land Kärnten an dieser EU-Bürgerinitiative, die noch bis Ende 2020 läuft, aktiv beteiligt bzw. die Kärntnerinnen und Kärntner dazu auffordert, die Initiative zu unterstützen – weil nicht zuletzt Kärnten bei einem Erfolg der Initiative EU-Mittel für die Förderung der Zweisprachigkeit in seinen zweisprachigen Regionen erhalten könnte.

Der Bericht erwähnt in seinem völkerrechtlichen Teil schließlich auch, dass einige slowenische bzw. zweisprachige Gegebenheiten von der UNESCO als internationales Weltkulturerbe anerkannt wurden, so auch die slowenischen Flur- und Hofnamen. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, diese Tatsache einerseits verstärkt den Gemeinden zu kommunizieren und gleichzeitig die Gemeinden auf die Bestimmung des Art. 12 Abs. 4 des Volksgruppengesetzes aufmerksam zu machen. Danach sind topographische Bezeichnungen, die nur in der Volkgruppensprache bestehen, unverändert zu belassen. Dies trifft gerade auf zahlreiche Flur- und Hofnamen zu. Die Gemeinden gehen aber bei der Benennung von Straßen und anderen öffentlichen Plätzen häufig darüber hinweg, es besteht der Eindruck, dass den Gemeinden das Bewusstsein über die gesetzliche Bestimmung des Art. 12 Abs. 4 des Volksgruppengesetzes fehlt. Anstelle von „Lilienwegen“, „Obirblickstraßen“ und ähnlichen Bezeichnungen müssten - rechtlich geboten - die schon lange bestehenden ursprünglichen Flurbezeichnungen verwendet werden. Es wäre dringend erwünscht, dass die Kärntner Landesregierung diesbezüglich mit einer entsprechenden Rechtsauskunft an die betroffenen Gemeinden herantritt.

5

## **2. Zu den verfassungsgesetzlichen Grundlagen:**

Im Bericht wird korrekterweise als erste verfassungsgesetzliche Grundlage Art. 19 des Staatsgrundgesetzes 1867 genannt, allerdings auch ausgeführt, dass dessen Geltung fraglich sei. Gerade aufgrund des 100-jährigen Jubiläums des Staatsvertrages von St. Germain und der Kärntner Volksabstimmung sind dazu einige Anmerkungen notwendig:

Die Auffassung, Art. 19 Staatsgrundgesetz sei derogiert, beruht auf der Annahme, die Republik Österreich seit 1919 als deutschsprachiger Nationalstaat gegründet worden, in welchem es keine Volksstämme mehr gäbe. Dies war aber vor der Kärntner Volksabstimmung 1920 und somit in der Annahme, das damals mehrheitlich bis zu 90 % slowenischsprachige Gebiet Südkärntens werde nicht bei Österreich verbleiben. Da die Kärntner Volksabstimmung, vor allem dank des Wahlverhaltens der Kärntner Sloweninnen, die erstmals wählen durften, und Slowenen dazu führte, dass Südkärnten bei Österreich verblieb, ist aber Kärnten damals eindeutig ein Land mit zwei „Volksstämmen“ und zwei „Landessprachen“ geblieben. Man kann darüber diskutieren, ob Art. 19 des Staatsgrundgesetzes Geltung hätte, wenn die Kärntner Volksabstimmung zu Ungunsten Österreichs ausgegangen wäre. Nach dem Resultat, welches die Kärntner Volksabstimmung hatte, ist es aber völlig klar, dass Kärnten ein Land mit zwei Volksstämmen war, wie dies auch das Reichsgericht zuvor in zahlreichen Urteilen festgestellt hatte. Es kann daher an der Weitergeltung des Art. 19 Staatsgrundgesetz keinen Zweifel geben. Das Land Kärnten ist aufgerufen, gerade heuer anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Kärntner Volksabstimmung, einen klaren Aufruf an den Bund zu richten, es sei außer Streit zu stellen, dass Art. 19 des Staatsgrundgesetzes weiterhin zur Gänze anzuwenden ist. Nichts anderes haben nämlich die Vorgänger der heutigen Kärntner Landesregierung den Kärntner Slowenen vor der Volksabstimmung 1920 versprochen. Selbstverständlich hat dies auch rechtliche Konsequenzen, die

aber nur bedeuten, dass man endlich klare Schritte zur Erhaltung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten unternehmen muss.

Die nächste verfassungsgesetzliche Grundlage, welche im Bericht angeführt wird, ist unter anderem der Staatsvertrag von St. Germain. Relevant ist eigentlich nur noch die Bestimmung des Art. 68 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain. Diese sieht vor, dass man von allen Beträgen, welche unter anderem für Erziehungszwecke in öffentlichen Budgets ausgeworfen werden, angemessene Teile zur Nutzung und Verwendung der Volksgruppe vorzusehen sind. Dies ist niemals geschehen und liegt bei genauerer Betrachtung ein permanenter Verfassungsbruch vor. Im Bericht wird umfangreich angeführt, in welcher Höhe Förderungen unter anderem für Kindergärten, für Kulturvereine, für Sportvereine usw. ausbezahlt werden. All diese Beträge sind aber in eine Relation zur Gesamthöhe der ausbezahlten Beträge und zur Existenz der slowenischen Volksgruppe zu setzen. Erst dann kann man beurteilen, ob die Mittel entsprechend Art. 68 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain gewidmet wurden oder nicht. Die Vermutung spricht dafür, dass dies nicht der Fall ist, da etwa zweisprachige Kindergärten nicht flächendeckend vorhanden sind, da etwa die slowenische Hochkultur praktisch nicht existent ist – es gibt nur eine slowenische Aufführung im Stadttheater Klagenfurt jährlich, es gibt kein slowenisches Pendant zum Carinthischen Sommer, es gibt nur eine 30-minütige Fernsehsendung in slowenischer Sprache pro Woche etc. Eine kritische Evaluation wäre dringend erforderlich.

Als verfassungsrechtliche Grundlage wird im Bericht selbstverständlich Art. 7 des Staatsvertrages von Wien erwähnt, gleich danach aber auch die Verfassungsbestimmungen des Volksgruppengesetzes. Bedauerlicherweise unterbleibt eine kritische Auseinandersetzung des Verhältnisses der beiden Bestimmungen zueinander. Sie kann nämlich nur zum Ergebnis führen, dass die Verfassungsbestimmungen des Volksgruppengesetzes dem Art. 7 des Staatsvertrages nicht entsprechen, jedoch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes es dem Verfassungsgerichtshof unmöglich machen, die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes weiter zu überprüfen. Völkerrechtlich verbindlich bleibt Art. 7 des Staatsvertrages von Wien selbstverständlich dennoch. Es wäre seitens einer slowenischen Interessensvertretung zum wiederholten Male festzustellen, dass es ein Missbrauch der Verfassungsform war, als die Anlagen 1 und 2 des Volksgruppengesetzes im Verfassungsrang beschlossen wurden. Üblicherweise gibt es Minderheitenschutzbestimmungen im Verfassungsrang deshalb, um die Minderheit zu schützen. Hier wurden jedoch Verfassungsbestimmungen beschlossen, um der Minderheit die Möglichkeit zu nehmen, weiter den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Es ging nicht um den Schutz der Minderheit, sondern um die Verhinderung der Umsetzung von Minderheitenrechten. Gerade im Jahre 2020, 100 Jahre nach der Kärntner Volksabstimmung, sollte sich das Land Kärnten dazu bekennen, ob es seine slowenische Minderheit noch haben will oder nicht. Bei einer positiven Beantwortung der Frage kann es nicht so sein, dass der Volksgruppe weiterhin der Rechtsweg abgeschnitten wird. Vielmehr wäre es dringend erforderlich, den Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen das Verbandsklagerecht einzuräumen. Man kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der Bund einer entsprechenden Initiative des Landes Kärnten nicht negativ gegenüberstehen würde.

Als Verfassungsbestimmung wird im Bericht natürlich auch § 7 des Minderheitenschulgesetzes festgehalten. Nach dieser Bestimmung dürfen Kinder nur mit Willen ihres gesetzlichen Vertreters dazu „verhalten“ werden, die slowenische Sprache zu erlernen. Dies ist schlicht und einfach eine rassistische Bestimmung, schon der Wortlaut „verhalten“ ist pejorativ, da er ja darauf hinweist, man hätte vom Erlernen der slowenischen Sprache nichts Positives zu erwarten. Eine derartige rassistische Bestimmung hat in der Verfassung der Republik Österreich nichts zu suchen. Jede andere Sprache darf unterrichtet werden und muss die Schülerin/der Schüler die Sprache entsprechend dem Lehrplan erlernen, wenn dies so vorgesehen ist. Einzig und allein für die slowenische Sprache gibt es eine Ausnahme. Das Land Kärnten ist dringend aufgefordert, sich für eine sofortige Abschaffung dieser diskriminierenden und rassistischen Bestimmung zum Nachteil eines Teiles der Kärntner Bevölkerung einzusetzen.

### 3. Zur Amtssprache:

Zur Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache wird berichtet, dass wenig entsprechende Zahlen vorliegen. Dazu muss aber gesagt werden, dass die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache nicht gleichberechtigt möglich ist. Nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von Wien sollte in den gemischtsprachigen Gebieten Slowenisch gleichrangig als Amtssprache vorgesehen sein. Dies bedeutet aber zwingend, dass Beamte vorhanden sind, welche die slowenische Sprache verwenden, dass automatisch Formulare auch in slowenischer Sprache vorhanden sind, dass sich der Bürger ohne Zwang aussuchen kann, welche Sprache er verwenden möchte. Die Praxis ist jedoch, dass man Slowenisch nur über Antrag verwenden kann, dann wartet man auf Übersetzungen, dann wartet man, ob allenfalls ein Dolmetscher eintrifft, es kommt regelmäßig zu zeitlichen Verzögerungen, sodass niemand, der eine Amtshandlung rasch vornehmen möchte, die slowenische Sprache verwendet. Um die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zu ermöglichen, wäre es zwingend erforderlich, dass in jeder zweisprachigen Gemeinde Beamte und Beamtinnen vorhanden sind, welche die slowenische Sprache aktiv in Wort und Schrift beherrschen und verwenden. Es wäre erforderlich, dass bei jeder Behörde sämtliche Formulare in beiden Sprachen aufliegen. Es ist nicht ausreichend, wenn es Formulare auf der Webseite des Volksgruppenbüros gibt. Sämtliche Formulare müssen auf der Webseite jeder Gemeinde und jeder Bezirkshauptmannschaft, auf der Webseite jedes Bezirksgerichtes im zweisprachigen Gebiet und jeder sonstigen Behörde, welche für das zweisprachige Gebiet zuständig ist, in beiden Sprachen vorhanden sein. Sonst kann von einer Gleichberechtigung beider Sprachen keine Rede sein.

Im Bericht wird auf das Urteil Bickel und Franz des EuGH hingewiesen. Würde man dieses Urteil anwenden, sind die Ausnahmen für die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache in den Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan unzulässig. Wenn das Land Kärnten in seinem eigenen Bericht festhält, wie die unionsrechtliche Rechtslage sich darstellt, dann ist das Land Kärnten verpflichtet, auf eine sofortige Änderung der unionswidrigen Rechtslage hinzuwirken.

7

Der Bericht hebt hervor, dass mit Übersetzungen überwiegend das Volksgruppenbüro betraut wird. Dies ist eine unbefriedigende Situation. Aufgrund personeller Unterbesetzung führt dies dazu, dass Verfahren in slowenischer Sprache viel länger dauern als Verfahren, die in Deutsch geführt werden. Dadurch werden Parteien automatisch davon abgehalten, die Führung von Verfahren in slowenischer Sprache zu beantragen. Das Volksgruppenbüro hat an und für sich mit Dolmetschtätigkeiten überhaupt nichts zu tun, es sollte für andere, über das Operative hinausgehende Belange der Volksgruppe da sein. Es müsste in jeder Behörde und in jeder Gemeinde zumindest eine Person vorhanden sein, welche die slowenische Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht, um den zweisprachigen Verwaltungsverkehr bewältigen zu können. Das bedeutet, dass in nächster Zeit als Ausschreibungserfordernis bei Personalbesetzungen in den Gemeinden jedenfalls das Erfordernis qualifizierter Slowenischkenntnisse der BewerberInnen in die entsprechenden Ausschreibungen aufgenommen werden müsste. Ähnlich wie im Sinne der gesetzlichen Gleichstellungsförderung die Bevorzugung von weiblichen gegenüber männlichen Bewerbern vorgesehen ist, wird eine Bevorzugung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Slowenischkenntnissen gegenüber von Bewerberinnen und Bewerbern ohne solche Kenntnisse vorzusehen sein.

Es spricht nichts dagegen, wenn zentralisierte Übersetzungsstellen eingerichtet werden, aber dann sollte für Gerichte, Verwaltungsbehörden, Bezirkshauptmannschaften ein ausreichender Personalstand eingerichtet werden, welcher in der Lage ist, sämtliche Schriftstücke in kürzester Zeit in die slowenische Sprache zu übersetzen, damit es zu keinen Verzögerungen kommt. Die derzeitige Situation, dass das Volksgruppenbüro „nebenbei“ als Übersetzungsdienst tätig ist, ist jedoch untragbar. Die Beamtin, die dafür eingeteilt ist, kommt schon mit Übersetzungen der Verhandlungsprotokolle des Verwaltungsgerichtes Kärnten kaum nach und ist nicht in der Lage, noch zusätzliche Tätigkeiten zu übernehmen. Es müsste aber so sein, dass man bei der Verwendung des

Slowenischen als Amtssprache keinerlei Nachteile erleidet, auch keinen zeitlichen Nachteil. Es wäre daher notwendig, hauptberufliche Übersetzungsstellen sowohl bei Verwaltungsbehörden als auch bei Gerichten einzurichten, damit die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache unter erträglichen Bedingungen überhaupt ermöglicht wird. Erst dann kann man davon reden, ob ein Bedarf besteht oder nicht, die derzeitige Regelung kann nicht anders bezeichnet werden denn als eine Regelung zur Verhinderung der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache.

Im Bericht wird weiters angeführt, welche Formulare auf der Webseite des Volksgruppenbüros zweisprachig abgerufen werden können. Ohne die Leistung des Volksgruppenbüros schmälern zu wollen ist der Hinweis notwendig, dass auf der Internetseite des Volksgruppenbüros erst dann jemand sucht, wenn er schon weiß, dass es dort zweisprachige Formulare gibt. Es muss jede zweisprachige Gemeinde und jede zweisprachige Behörde auf ihrer eigenen Webseite die zweisprachigen Formulare zur Verfügung stellen, sonst wird gar nichts erreicht. Jede Gemeinde und jede Behörde muss jedes Formular in beiden Sprachen aufliegen haben, damit die Partei sich aussuchen kann, welche Sprache sie verwenden möchte. Auch die Homepages der Gemeinden müssten zweisprachig verfasst sein, es reicht nicht, wenn die Internetseite des Volksgruppenbüros vorbildlich gestaltet ist.

Klagenfurt/Celovec ist auch die Landeshauptstadt der Kärntner Slowenen, hier haben alle wichtigen Organisationen und Institutionen der Volksgruppe ihren Sitz. Zumindest vor den Vereinsbehörden und dem Standesamt der Landeshauptstadt wäre die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen, um der Tatsache gerecht zu werden, dass Klagenfurt/Celovec mittlerweile die zahlenmäßig stärkste Gemeinde der Kärntner Slowenen ist.

Nicht erwähnt wird im Bericht die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache vor Selbstverwaltungsbehörden außer den Gemeinden. Bis 2011 wurde diese Frage nicht explizit geregelt, ab 2011 ist davon auszugehen, dass mit der Novelle der Volksgruppengesetzes diese Möglichkeit ausgeschlossen wurde. Dies ist mit Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien nicht vereinbar und klar völkerrechtswidrig. Es müsste selbstverständlich auch vor Selbstverwaltungsbehörden, sei es im Rahmen der Sozialversicherung, beim AMS, der Gebietskrankenkasse, aber auch der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer oder der Landwirtschaftskammer möglich sein, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden.

Besonders fällt ins Auge, dass in der Landwirtschaftskammer trotz wiederholter Anträge der Fraktion der Gemeinschaft Südkärntner Bäuerinnen und Bauern/Skupnost južnokoroških kmetic in kmetov, Slowenisch noch immer nicht als Amtssprache zugelassen wurde. Obwohl bei der Besetzung der Expositur der Landwirtschaftskammer in Völkermarkt/Velikovec nach dem Dreivorschlag der erst- und der zweitgereichte Bewerber zweisprachig waren, wurde zur Leitung der Außenstelle der drittgereichte Bewerber ernannt, welcher die slowenische Sprache nicht beherrscht. Im Bezirk Völkermarkt/Velikovec ist in der bäuerlichen Bevölkerung die slowenische Volksgruppe besonders stark verankert, was nicht zuletzt in den Wahlergebnissen der Fraktion der Gemeinschaft Südkärntner Bäuerinnen und Bauern/Skupnost južnokoroških kmetic in kmetov zum Ausdruck kommt, welche in diesem Bezirk bei den letzten Landschaftskammerwahlen die stärkste Fraktion war. Die Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaftskammern ist Landessache und könnte das Land Kärnten ohne weiteres beschließen, dass im Bereich der Landwirtschaftskammer Slowenisch als Amtssprache zugelassen wird.

#### 4. Zur Topographie:

Die Topographieregelung ist grundsätzlich Bundessache. Dennoch muss betont werden, dass es dem Land Kärnten und den Gemeinden ja nicht verboten ist, zusätzliche zweisprachige topographische Aufschriften vorzusehen. Im Bericht findet sich der bemerkenswerte Satz, dass die „Topographieverordnung nicht in der freien Landschaft gilt“. Gerade dies ist bezeichnend für den

Umgang mit der öffentlichen Zweisprachigkeit. Es gilt, dass man die Zweisprachigkeit verhindern möchte, soweit wie nur möglich. Es hindert aber niemand das Land Kärnten daran, die zweisprachige Topographie auch in der freien Landschaft vorzusehen. Es hindert das Land Kärnten niemand, dafür zu sorgen, dass die Gemeinden freiwillig mehr öffentliche Zweisprachigkeit vorsehen als gesetzlich vorgeschrieben. Im Bericht wird hervorgehoben, dass die Gemeinde Bleiburg/Pliberk bisher als einzige Gemeinde davon Gebrauch machte. Wer hindert das Land Kärnten daran, die Gemeinden zusätzlich zu unterstützen, wenn sie bereit sind zusätzliche zweisprachige Aufschriften aufzustellen? Das Land Kärnten sollte sich dazu bekennen, ein zweisprachiges Land zu sein. Wenn sich die Gemeinden selbst schon aus lokalpolitischen Gründen nicht trauen, mehr Zweisprachigkeit vorzusehen, sollte das Land Kärnten dies fördern. Warum sieht das Land Kärnten nicht eine zusätzliche Förderung jeder Gemeinde in der Höhe eines bestimmten Betrages vor, wenn es zusätzliche zweisprachige Aufschriften aufstellt? Das Land Kärnten sollte und müsste hier endlich proaktiv tätig werden.

Die Praxis beweist das Gegenteil. Der Fall Kukovica - ein Aktivist, welcher vor Gericht gezerrt wurde, weil er auf die fehlende zweisprachige Aufschrift in Sielach/Sele aufmerksam machte - ist exemplarisch dafür. In Sielach/Sele müsste im Sinne der Judikatur des VfGH eine zweisprachige Ortsbezeichnungstafel stehen. Der österreichische Kulturpreisträger Florjan Lipuš hat deswegen die Ehrenbürgerschaft in Sittersdorf/Žitara vas zurückgelegt. Der Landtagspräsident und Bürgermeister von Sittersdorf/Žitara vas weigert sich weiterhin, dort eine zweisprachige Ortskennzeichnungstafel aufzustellen. Solange sich in dieser Hinsicht nichts ändert, muss man behaupten, dass den Vertretern der Kärntner Slowenen im Jahre 2011 unehrliche Versprechungen gegeben wurden. Ihnen wurde versprochen, dass auf freiwilliger Basis viel mehr passieren würde als gesetzlich möglich wäre. Tatsächlich ist seit 2011 in dieser Hinsicht – mit Ausnahme der Gemeinde Bleiburg/Pliberk – überhaupt nichts passiert. Der bestehende Zustand widerspricht sowohl der Rahmenkonvention als auch der Charta und widerspricht somit nicht nur Art. 7 des Staatsvertrages, sondern auch den später übernommenen Verpflichtungen der Republik Österreich.

9

Anlässlich des „Ortstafelkompromisses“ 2011 wurde den Vertretern der slowenischen Volksgruppe versprochen, dass in Kürze eine Novelle des Volksgruppengesetzes folgen werde. Einen derartigen Entwurf hat der damalige Staatssekretär Ostermayer auch vorgelegt, in diesem war davon die Rede, dass auch außerhalb der in der Anlage 1 genannten Gebietsteile die Gemeinden „tunlichst“ zweisprachige topographische Aufschriften verwenden sollen. Die damals geplante Novelle ist daran gescheitert, da sie auch Änderungen hinsichtlich der Volksgruppenbeiräte vorsah, mit welchem ein Großteil der Volksgruppenvertreter nicht einverstanden war, weil sie zu einer Entmündigung der unabhängigen Volksgruppenvertretungen geführt hätte. Es ist allerdings nicht zulässig, die Frage einer Reform der Volksgruppenbeiräte mit der Problematik des notwendigen Ausbaues der zweisprachigen Topographie (und auch der zweisprachigen Amtssprache) zu vermengen. Es ist offensichtlich, dass im Bereich der zweisprachigen Topographie Handlungsbedarf besteht. Wenn in kurzer Zeit schon nichts anderes möglich ist, dann sollte zumindest das Wort „tunlichst“ in Erinnerung gerufen und die Gemeinden des zweisprachigen Gebietes gerade im Jubiläumsjahr 2020 nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass es ihnen erlaubt und dass es seitens des Landes erwünscht ist, wenn sie weitere zweisprachige topographische Aufschriften vorsehen.

Einleitend wurde positiv hervorgehoben, dass nach der Kritik in der Stellungnahme zum Vorbericht mehrere fehlende zweisprachige Wegweiser aufgestellt wurden. Einige fehlen jedoch noch immer, zum Beispiel bei Wellersdorf/Velinja vas, wo der Wegweiser nach Ludmannsdorf/Bilčovs zweisprachig ist, jener nach St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu jedoch nicht, oder die Wegweiser nach Eberndorf/Dobrla vas, Gösselsdorf/Goselna vas und Sittersdorf/Žitara vas in der Ortschaft Proboj. Proboj fällt offenbar durch den Rost, weil nicht aufgefallen ist, dass diese Ortschaft in beiden Sprachen den gleichen Namen hat. Das ändert aber nichts daran, dass es nach sämtlichen Kriterien für die Zweisprachigkeit ein Ort ist, wo auch die Wegweiser zweisprachig sein müssten.

## 5. Zum Bildungswesen:

Die Forderung nach einem Gesetz über zweisprachige Kindergärten gibt es mittlerweile seit Jahrzehnten. Das Kärntner Kindergartengesetz wurde in den letzten Jahren mehrfach novelliert, bei jeder Novellierung haben die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe einhellig darauf aufmerksam gemacht, dass ein Gesetz über das zweisprachige Kindergartenwesen notwendig ist. Dennoch erfolgte bis heute nicht einmal die Ankündigung einer derartigen Gesetzgebung. Es wurde bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass im Burgenland für die burgenländischen Kroaten und burgenländischen Ungarn ein Gesetz vorhanden ist, welches einen Anspruch auf zweisprachige Kindergartenerziehung vorsieht. Kärnten ist in dieser Hinsicht auch im österreichischen Vergleich ins Hintertreffen geraten.

Der Bericht führt aus, dass an der BAfEP Slowenisch nach wie vor nur als Freifach bzw. als Wahlpflichtfach vorgesehen ist. Man kann natürlich nicht von einem zweisprachigen Kindergartenwesen sprechen, wenn nicht einmal die Ausbildung der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen für die zweisprachige Kindererziehung geregelt ist. Es muss selbstverständlich Standards sowohl der Sprachkenntnisse als auch der zweisprachigen Didaktik und Pädagogik geben, sonst kann man von einem zweisprachigen Kindergartenwesen nicht reden. Da die Forderungen wirklich nicht neu sind, kann man nur noch von Ignoranz sprechen, wenn eine Regelung weiterhin unterbleibt.

Ebenso wie im Bereich des Kindergartenwesens fehlt eine gesetzliche Regelung der Zweisprachigkeit auch im Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Auch dazu gab es wiederholt einhellige Stellungnahmen und Forderungen aller Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe, ohne dass dies irgendwelche Folgen gehabt hätte. Die – angebliche – Uneinigkeit der Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe ist eine beliebte Ausrede, weshalb notwendige Reformen im Bereich des Volksgruppenschutzes nicht möglich seien. Was die zweisprachige Kindergartenerziehung, die Kinderbildung und Betreuung, die Kindergartenpädagogik etc. betrifft, gilt diese Ausrede nicht.

10

Im Bericht wird ausführlich darauf Bezug genommen, welche Beträge im Rahmen des Kindergartenfondsgesetzes zur Auszahlung gelangen. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass die im Kindergartenfondsgesetz vorgesehenen Beträge noch immer nicht indexiert sind und daher Jahr für Jahr ein zähes Ringen um die notwendigen Erhöhungen stattfindet. Die fehlende Indexierung war ein offensichtliches Redaktionsversehen schon anlässlich der Beschlussfassung des Gesetzes. Dennoch war es in all den Jahren seit Beschlussfassung des Gesetzes nicht einmal möglich, die fehlende Indexierung nachzubessern.

Grundsätzlich positiv wird das pädagogische Konzept für die zweisprachige Kindergartenerziehung hervorgehoben. Es werden auch die Kindergärten aufgelistet, welche entsprechend dem pädagogischen Konzept arbeiten und jene, wo dies nicht vorgesehen ist. Zu fordern wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes, um die Bezeichnung „zweisprachiger“ oder „mehrsprachiger“ Kindergarten führen zu können, damit es zu keinen Mogelpackungen kommt. Das pädagogische Konzept hat sich bewährt und entspricht den wissenschaftlichen Standards.

Auffallend ist der mehrfache Hinweis im Bericht, dass die Regelung bestimmter Angelegenheiten, etwa Ausbildung der Elementarpädagoginnen, nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes liegt. Dies ist grundsätzlich richtig. Realpolitisch äußern sich die Landeshauptleute aber sehr oft auch zu Bundesangelegenheiten, dies durchaus erfolgreich. Es ist politisch kaum vorstellbar, dass der Bund einer vehement vorgetragenen Forderung des Landes Kärnten, endlich die notwendigen Regelungen für die Ermöglichung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen zweisprachigen Kindergartenerziehung einschließlich der Regelungen für die Ausbildung für die Pädagoginnen und Pädagogen zu beschließen, nicht nachkommen würde.

Im Bereich der Primarstufe listet der Bericht die nach wie vor steigende Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht auf. Es ist wiederholt festzustellen, dass als Standardunterrichtsform im zweisprachigen Gebiet der einsprachige Unterricht vorgesehen ist und von den Eltern aktiv eine Anmeldung gefordert wird, wenn sie einen zweisprachigen Unterricht wünschen. Im Sinne einer proaktiven Sprachförderung ist dieses Prinzip umzukehren, der zweisprachige Unterricht sollte, wie im Burgenland, als Standardunterrichtsform vorgesehen sein und der einsprachige Unterricht als Ausnahme davon. Alles andere wird dem mittlerweile auch in der Landesverfassung verankerten Bekenntnis zur Förderung der slowenischen Volksgruppe nicht gerecht. Dies entspricht auch pädagogischen Erfordernissen, weil nur auf diese Art und Weise Konzepte umgesetzt werden, welche einen verbesserten Spracherwerb gewährleisten und die mittlerweile mehrfach wissenschaftlich überprüft und als zielführend bestätigt wurden.

Unterrichtsmaterialien für den zweisprachigen Unterricht bzw. für den Slowenischunterricht fehlen nach wie vor. Engagierte Lehrerinnen und Lehrer sorgen dafür, dass eine Grundversorgung vorhanden ist. Es gibt jedoch Berichte, dass sich die Verwendung dieser Materialien von Schule zu Schule und auch von Klasse zu Klasse sehr unterscheidet, es gibt vorbildliche Schulen und es gibt Schulen, an denen der Unterricht in slowenischer Sprache stark vernachlässigt wird. Die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht darf kein symbolischer Akt sein. Es wäre notwendig, auch für den zweisprachigen Unterricht Standards festzulegen, wie dies selbstverständlich auch für alle übrigen Unterrichtsgegenstände der Fall ist. Eltern, die ihr Kind zum zweisprachigen Unterricht anmelden, dürfen berechtigterweise erwarten, dass ihr Kind nach einigen Jahren Schulunterricht auch Slowenischkenntnisse erworben haben wird.

Im Bericht wird angeführt, dass für Schulleiterinnen und Schulleiter erst ab dem Schuljahr 2021/22 die Qualifikation zum zweisprachigen Unterricht verpflichtend sein wird. Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass eine derartige Qualifikation schon bis zum Jahre 1976 verpflichtend war, danach wurde bei Ausschreibungen ausdrücklich vorgesehen, dass zweisprachig qualifizierte Bewerber zu bevorzugen sind, erst Landeshauptmann Haider hat als eine seiner ersten Amtshandlungen diese Regelung abgeschafft. Mittlerweile wurde erkannt, dass es mit den Aufgaben einer zweisprachigen Schule nicht vereinbar ist, wenn der Schulleiter nicht zweisprachig qualifiziert ist. Daher ist die überlange „Übergangsfrist“ nicht verständlich. In manchen Schulsprengeln (z. B. Eberndorf/Dobrla vas) kommt es bereits zum Wechsel zum zweisprachigen Unterricht angemeldeter Kinder in andere Schulsprengel, weil die einsprachigen Schulleiter den zweisprachigen Unterricht vernachlässigen.

Der Bericht erwähnt auch die Notwendigkeit der Kooperation der Pädagoginnen und Pädagogen beim Übergang vom Kindergarten in die Volksschule. Auch in diesem Bereich muss für Eberndorf/Dobrla vas von massiven Problemen berichtet werden, eine Kooperation zwischen dem zweisprachigen Kindergarten „Mavrica“ und der Volksschule ist kaum vorhanden. Derartige Missstände sind seit längerer Zeit bekannt und müssten abgestellt werden.

Den Berichten der Bildungsdirektion zum Minderheitenschulwesen ist zu entnehmen, an welchen Schulen im Bereich des Minderheitenschulgesetzes auch eine zweisprachige Nachmittagsbetreuung geregelt ist und an welchen nicht. Da auch die Nachmittagsbetreuung dem Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zuzuordnen ist, müsste die Nachmittagsbetreuung selbstverständlich für alle zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder zweisprachig erfolgen.

Eindrucksvoll ist dem Bericht zu entnehmen, dass die Zahl zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder von der vierten Schulstufe mit 519 zur fünften Schulstufe mit nur noch 225 dramatisch abnimmt. Diesbezüglich hat auch das Ministerkomitee im Rahmen der Überprüfung nach dem Rahmenübereinkommen schon im Jahre 2017 eine Empfehlung abgegeben, die Zweisprachigkeit im Bereich der Sekundarstufe 1 zu fördern. Die Tatsache, dass zwischen der vierten und der fünften Schulstufe mehr als die Hälfte der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder „verloren“

geht, ist nicht hinnehmbar und eine enorme Ressourcenverschwendung. Um die Festigung der Slowenischkenntnisse oder den Erwerb der Slowenischkenntnisse zu fördern, ist es unumgänglich, das Prinzip des zweisprachigen Unterrichts auch auf die Sekundarstufe 1 auszuweiten, dass also ebenso wie in der Volksschule auch in der Mittelschule der Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und in slowenischer Sprache stattfindet. Die Forderung ist wissenschaftlich gut abgesichert und seit langem bekannt, trotzdem gibt es keine Schritte zur Umsetzung.

Für die Sekundarstufe 1 stellt sich auf allen Ebenen an der Mittelschule aber auch an den Gymnasien und auch am Slowenischen Gymnasium das Problem der fehlenden Unterrichtsmaterialien in slowenischer Sprache. Die seinerzeit verwendeten Unterrichtsmaterialien entsprechen teilweise nicht mehr den Lehrplänen. Es gibt keine Verlage, welche die Veröffentlichung entsprechender Unterrichtsmaterialien aktiv betreiben würden, weil dies wegen der zu geringen Stückzahlen wirtschaftlich nicht lukrativ ist. Das hat aber zur Folge, dass sogar am Slowenischen Gymnasium für den Slowenischunterricht keine ausreichenden Unterrichtsmaterialien vorhanden sind! Es wäre dringend notwendig, einen entsprechenden Fonds einzurichten, aus welchem die laufende Erneuerung und Aktualisierung der erforderlichen Unterrichtsmaterialien in slowenischer Sprache finanziert wird. Die Lehrpersonen, die zweisprachigen Unterricht vermitteln sollen, sind sonst unververtretbaren zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, weil sie vor die Situation gestellt werden, praktisch ohne Unterrichtsmaterialien in slowenischer Sprache unterrichten zu müssen, bzw. alles selbst verfassen oder übersetzen zu müssen. Besonders deutlich wurde diese Problematik während des Corona-bedingten Fernunterrichtes. Während die Lehrpersonen für sonstige Bereiche immerhin auf einige vorhandene Angebote für Arbeitsblätter etc. zurückgreifen konnten, waren die Lehrpersonen für den Unterricht in slowenischer Sprache mehr oder weniger auf sich selbst gestellt und mussten sämtliche erforderlichen Materialien selbst entwickeln.

12

Der Bericht führt aus, dass derzeit zu wenig zweisprachiges Personal an den Schulen vorhanden ist, um den Erfordernissen nachkommen zu können. Dabei ist aber offensichtlich gar nicht berücksichtigt, dass etwa im Bereich der Freizeitpädagogik, der Elementarpädagogik, an der Sekundarstufe 1 etc. noch weit mehr Personal erforderlich wäre. Es müsste daher das Land Kärnten eine intensive Werbekampagne für die Ausbildung zu zweisprachigen Pädagoginnen und Pädagogen einleiten, selbstverständlich verbunden mit einer Zusage, dass nach absolvierter Ausbildung auch die erforderlichen Arbeitsplätze vorhanden sein werden. Diese Arbeitsplätze werden für eine Erhaltung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten dringend benötigt.

Was die Bildungsmöglichkeiten an den AHS betrifft, ist dem Bericht zu entnehmen, dass im Bildungsbereich West geplant ist, an einer AHS in Villach/Beljak die slowenische Sprache als Unterrichtsfach anzubieten. Dies ist begrüßenswert, in Völkermarkt/Velikovec besteht diese Möglichkeit schon seit langem und zeigt gute Ergebnisse. Es muss andererseits dies aber auch leider als unzureichend bezeichnet werden. Es sollte jede Kärntnerin und jeder Kärntner zumindest im zweisprachigen Gebiet die Möglichkeit haben, die slowenische Sprache als Unterrichtsfach zu lernen. Dazu wäre es notwendig, wie dies bereits in der Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung aus dem Jahre 1945 vorgesehen war, an allen Mittelschulen und Gymnasien des zweisprachigen Gebietes und der angrenzenden Städte die Möglichkeit des Slowenischunterrichtes einzuführen.

Im Bericht wird das 60-jährige Jubiläum der Beschlussfassung des Minderheitenschulgesetzes dargestellt, wobei die Darstellung im Wesentlichen eine positive ist. Auf die Vorgeschichte der Entstehung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten wird nicht eingegangen. Die muss als historisch nicht korrekt zurückgewiesen werden. Die Abschaffung des zweisprachigen Schulwesens für alle Kinder im zweisprachigen Gebiet im Jahre 1958 war eine der schlimmsten Zäsuren in der Geschichte der Kärntner Slowenen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und hat wesentlich zur heutigen Lage beigetragen, in welcher die slowenische Volksgruppe vom Verschwinden bedroht ist. Es ist daher nicht angebracht, die Beschlussfassung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten vor 60

Jahren in irgendeiner Art und Weise zu feiern, sondern wäre sie schlicht als Tatsache mit begleitender Schilderung der minderheitenfeindlichen Vorgeschichte zu schildern.

Bereits anlässlich der Beschlussfassung des Minderheitenschulgesetzes 1959 wurde der gesetzwidrige Zustand, dass bis dahin in einigen Gemeinden entgegen der gültigen Rechtslage kein zweisprachiger Unterricht erteilt wurde, nachträglich saniert und wurden diese Gemeinden aus dem Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes gestrichen. Es handelte sich um die Schulsprengel St. Thomas am Zeiselberg/Šenttomaž na Čilberku (heute Gemeinde St. Magdalensberg/Štalenska gora), Hörtdorf/Trdnja vas und Viktring/Vetrinj (heute Gemeinde Klagenfurt/Celovec), Maria Wörth/Otok und Techelsberg/Dholica. Im Juli 2020 forderte der Gemeinderat der Gemeinde Grafenstein/Grabštanj einstimmig (!), diese Gemeinde aus dem Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zu streichen. Dies ist ein gefährlicher Tabubruch ausgerechnet im Jubiläumsjahr 2020 und ruft nach einer klaren und unmissverständlichen Distanzierung aller politischen Kräfte im Lande.

Im Bericht wird die Eingliederung der Glasbena šola in die Musikschule des Landes Kärnten geschildert. Es ist positiv zu bemerken, dass zusätzliche Kapazitäten bereitgestellt wurden. Dennoch ist leider der Stand der Schülerinnen und Schüler vor der Eingliederung und auch die Breite des Unterrichtes (Umfang der angebotenen Instrumente) noch immer nicht wieder erreicht worden.

Nicht erwähnt wird im Bericht, dass das Institut für Slawistik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt/Celovec von Standortdiskussionen betroffen war und es Überlegungen gab, die Slawistik in Zukunft in Graz zu zentrieren. Dagegen gab es breiten Protest, denn im zweisprachigen Kärnten muss auch künftig die Möglichkeit einer universitären Beschäftigung mit der slowenischen Sprache gegeben sein, es muss auch in Zukunft die Möglichkeit vorhanden sein, im Lande selbst die Lehrpersonen für den Slowenischunterricht an der Sekundarstufe und an den Gymnasien auszubilden. Es werden auch weitere Bemühungen des Landes Kärnten erforderlich sein, um den Bestand des Institutes für Slawistik und insbesondere den Bereich der Slowenistik an der Universität in Klagenfurt/Celovec sicherzustellen.

## **6. Wertschätzung und politische Gewichtung**

Im Bericht wird eingehend über die Höhe der Förderungen und die Empfänger im Bereich Kultur und Sport berichtet. Die Volksgruppe ist selbstverständlich für jede empfangene Förderung dankbar. Es muss trotzdem darauf hingewiesen werden, dass ohne erhebliche zusätzliche Förderungen aus der Republik Slowenien die Strukturen der Kärntner Slowenen nicht aufrechterhalten werden könnten. Auf die verfassungsrechtliche Problematik aus der Sicht des Art. 68 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain wurde schon oben hingewiesen.

Ein besonderes Problem der Volksgruppenförderung betrifft die Frage, dass die Volksgruppe über die Förderung und die Verwendung derselben nicht autonom entscheidet, sondern stets von Entscheidungen Dritter – sei es Bundesbehörden, sei es des Landes Kärnten, sei es der Republik Slowenien – angewiesen ist. Die slowenische Volksgruppe in Kärnten wird daher stets als Mündel behandelt, ohne Fähigkeit selbst darüber zu entscheiden, welche Mittel in welcher Höhe sie ihrer Ansicht nach für welche Zwecke verwenden sollte. Dies ist mit dem grundsätzlichen Recht auf möglichst weitgehende Selbstbestimmung jeder Gemeinschaft und dem Prinzip der Subsidiarität unvereinbar. In Österreich ist es ein anerkannter Grundsatz, dass Selbstverwaltung gefördert wird. Die Republik Österreich räumt sehr vielen Institutionen, seien es berufliche Interessensvertretungen, religiöse Gruppen, Sozialpartner, Umweltorganisationen, bis hin zu Feuerwehren oder Jägerschaften, öffentlich-rechtliche Kompetenzen für ihre eigenen Angelegenheiten zu, für die Volksgruppen ist dies nicht der Fall. Die Volksgruppe hat jedoch jedenfalls auch als Gemeinschaft bestimmte Rechte, deren Wahrnehmung ihr als Gemeinschaft, in demokratischer Art und Weise, ermöglicht werden muss.

Sonst besteht die Gefahr, dass Einzelne, unter der Vorspiegelung, Volksgruppeninteressen zu vertreten, zum Nachteil der Volksgruppe ihre eigenen Interessen verfolgen.

Der Bericht endet mit einer Darstellung der Volkszählungsergebnisse in Kärnten. Daraus ist zu entnehmen, dass die Kärntner Slowenen einst 1/3 der Kärntner Bevölkerung stellten, heute weniger als 3 %, von 1920 bis heute ist weniger als 1/5 der Kärntner Slowenen übrig geblieben. Allein diese Zahlen machen deutlich, dass es dringend wäre, eine radikale und einschneidende Umkehr der Kärntner Volksgruppenpolitik vorzunehmen. Bei einer Fortsetzung der aus dem Bericht der Kärntner Landesregierung ersichtlichen statistischen Entwicklung wird die slowenische Volksgruppe in Kärnten verschwinden. Deshalb wird es notwendig sein, in allen Bereichen die bisherigen Politikansätze gründlich zu hinterfragen und neu auszurichten.

Einige Punkte werden im Bericht nicht erwähnt, sind aber dennoch von Bedeutung:

Die Migration ist ein unübersehbarer Faktor in der demographischen Entwicklung Österreichs und Kärntens. Wer einen Aufenthaltstitel in Österreich erlangen möchte, muss Grundkenntnisse der deutschen Sprache, beginnend mit dem Niveau A1, fortführend zum Niveau B1, nachweisen. Kenntnisse der slowenischen Sprache (und auch der anderen Volksgruppensprachen) sind irrelevant. Dies widerspricht Art. 8 Abs. 2 B-VG wonach alle in Österreich lebenden Volksgruppen gleichberechtigt sind. Abgesehen davon, dass die Festigung der mutter- oder familiensprachlichen Kenntnisse der schulpflichtigen Migrationsgeneration zum Nachteil der Betroffenen und zum Nachteil Österreichs ein brachliegendes bildungspolitisches Kapitel ist, wäre es wünschenswert, dass zumindest jene Migrantinnen und Migranten, welche sich im zweisprachigen Gebiet Kärntens ansiedeln wollen, auch entsprechende Slowenischkenntnisse auf dem jeweiligen Niveau erlangen. Auf jeden Fall müssten entsprechende Slowenischkenntnisse aber gleichwertig zu entsprechenden Deutschkenntnissen behandelt werden.

14

Um Volksgruppenrechte geltend zu machen, müssen sich die Volksgruppenangehörigen auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Art. 7 des Staatsvertrages von Wien, des Volksgruppengesetzes, des Minderheitenschulgesetzes sowie einiger weiterer Bestimmungen berufen. Die Behörden müssen, wenn sie Slowenisch als Amtssprache verwenden, diese Bestimmungen in ihren Schriftstücken korrekt zitieren. Das alles wird dadurch erschwert, dass es keine amtliche Übersetzung der Volksgruppenschutzbestimmungen in die slowenische Sprache und in die sonstigen Volksgruppensprachen gibt. Es wäre von großer symbolischer Bedeutung, wenn im Jubiläumsjahr 2020 zumindest eine amtliche authentische Übersetzung zumindest der wichtigsten Volksgruppenschutzbestimmungen im Bundesgesetzblatt bzw. im Landesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Gerade im Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 100 Jahre nach der Volksabstimmung wäre zu erwarten gewesen, dass die Kärntner Landesregierung auch auf das Versprechen ihrer Vorgängerin im Jahre 1920 vor der Volksabstimmung Bezug nimmt. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die Kärntner Landesregierung selbstkritisch hinterfragt, ob und inwiefern sie den Versprechungen ihrer Vorgänger gerecht werden konnte oder nicht. Dies ist leider unterblieben. Der Bericht stellt sich als eine akribische, umfangreiche und dankenswerte Darstellung dar, welche vom Volksgruppenbüro des Landes Kärnten erstellt wurde. Dass sich die Spitzen der Kärntner Landespolitik damit beschäftigt hätten, lässt sich dem Bericht allerdings nicht entnehmen. Dies wäre zu ändern.

Klagenfurt/Celovec, Juli 2020

Mag. Rudi Vouk, Obmann des Društvo koroško slovenskih pravnikov/Verein der Kärntner slowenischen Juristen